

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Änderung vom 29. Oktober 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. November 2005¹ über das Schlachten und die Fleischkontrolle wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. e

In dieser Verordnung bedeuten:

- e. *Gehegewild*: Wild, das in der Obhut des Menschen in Gehegen gehalten wird; einschliesslich Kameliden (*Camelidae*) und Zucht-Schalenwild der Ordnung Paarhufer (*Artiodactyla*).

Art. 8 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 3

³ Gehegewild kann im Freien getötet und entblutet werden, muss aber anschliessend in eine bewilligte Schlachthanlage verbracht werden. Es kann auch im Freien ausgeweidet werden, wenn dies unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes erfolgt.

Art. 17 Abs. 2

² Das Betäuben, Entbluten, Enthäuten und Ausschachten der Tiere muss so vorgenommen werden, dass jede Kontamination der Schlacht tierkörper und Schlachterezeugnisse vermieden wird.

¹ SR 817.190

Art. 27 Abs. 1 und 2

¹ Vor der Schlachtung sind durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt zu untersuchen:

- a. Schlachtvieh;
- b. Hausgeflügel;
- c. Hauskaninchen;
- d. Laufvögel;
- e. Gehegewild.

² Bei Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln muss die Schlacht tieruntersuchung bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden.

Art. 28 Abs. 1

¹ Bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild kann die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand durchgeführt werden.

Art. 29 Abs. 1 und 3

¹ Bei Schlachtvieh und Gehegewild muss die Fleischuntersuchung in jedem Fall unmittelbar nach der Schlachtung durchgeführt werden.

³ Bei anderem Wild als Gehegewild muss die Fleischuntersuchung in Grossbetrieben in jedem Fall, in Betrieben mit geringer Kapazität und bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden.

Art. 54 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 63 Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a, b und i sowie 3^{bis}

² Für die Untersuchung in der Schlachthanlage beträgt die Gebühr je Schlacht tier:

	Franken mindestens	Franken höchstens
a. Tiere der Rindergattung, die älter sind als 6 Wochen	7.50	12.—
b. Tiere der Rindergattung, die jünger sind als 6 Wochen	3.—	8.—
i. Gehegewild	0.75	8.—

^{3bis} Sie können für die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand eine Grundgebühr von höchstens 30 Franken festlegen sowie eine Gebühr je Schlacht tier, welche die Mindestgebühr nach Absatz 2 nicht übersteigt.

II

Die Verordnung vom 23. November 2005² über die Primärproduktion wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

29. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

